

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Decode Marketingberatung GmbH (im Folgenden: decode)**

§ 1

Auf Basis neuropsychologischer Erkenntnisse entwickelt decode Strategien zur Markenführung und berät Unternehmen bei der Dekodierung, Positionierung und Steuerung ihrer Marken. Mit dem Brand Code-Management-Prozess bietet decode eine Plattform für das Marken- und Kommunikationsmanagement und unterstützt Unternehmen bei der systematischen Steuerung funktionaler, emotionaler und impliziter Markenwerte.

Decode übt dabei seine Tätigkeit im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln des Berufsstandes aus.

§ 2

Decode unterbreitet dem Interessenten ein Angebot grundsätzlich in Form eines Projektvorschlages, in dem Aufgabenstellung und Auswertungsperspektiven sowie das geforderte Honorar bzw. der Zeitbedarf für die Projektbearbeitung angegeben werden. Das im Projektvorschlag genannte Honorar umfasst grundsätzlich alle von decode im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags zu erbringenden Leistungen. Für die Erfüllung von Sonderwünschen des Auftraggebers, für die Erstellung von Übersetzungen der Projektberichte sowie für die Erstellung von Vor- oder Zwischenberichten kann decode ein zusätzliches Honorar beanspruchen. Entstehen nach Vertragsabschluss durch Änderungs- oder Zusatzwünsche des Auftraggebers Mehrkosten, kann decode diese berechnen. Das gilt auch, wenn solche Mehrkosten auf anderen Gründen beruhen, sofern diese bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren. Wenn durch Änderungen der im Angebot beschriebenen Leistungen Mehrkosten (z. B. höhere Feldkosten durch Änderung der Zielgruppe, Nachbearbeitung von Stimuli-Material) entstehen, werden diese dem Auftraggeber auf Basis einer Neukalkulation in Rechnung gestellt. Änderungen des Auftragsvolumens nach Vertragsabschluss bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 3

Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Bearbeitungsmethoden kann decode in der Regel nicht gewähren. Soweit in begründeten Ausnahmefällen Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und das zusätzlich zu berechnende Honorar festzulegen.

§ 4

Der Auftraggeber erhält die Projektergebnisse ausschließlich zu seinem eigenen Gebrauch. Ihr Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder zu diesem Zwecke vervielfältigt, gedruckt oder in Informations- und Dokumentationssystemen gespeichert und verarbeitet werden. Eine Abtretung von Rechten aus dem Projektvertrag ist für den Auftraggeber nicht zulässig.

§ 5

Das Eigentums- und Urheberrecht an der Untersuchungs- und Beratungskonzeption und den bei Durchführung des Auftrages angefallenen Auswertungen, Datenträgern usw. liegt bei decode. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

§ 6

Der Auftraggeber hat das Recht, in den Geschäftsräumen von decode die Originalerhebungsunterlagen einzusehen. Die Anonymität der Informanten darf dabei nicht verletzt werden. Wenn Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang zum Schutz der Anonymität erforderlich werden, Kosten verursachen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

§ 7

Decode ist verpflichtet, Erhebungsunterlagen ein Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Projektabschlusses aufzubewahren, soweit nicht eine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen worden ist.

§ 8

Decode ist verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die gewonnenen Ergebnisse stehen - wenn nichts anderes vereinbart wird - nur dem jeweiligen Auftraggeber zur Verfügung.

§ 9

Decode gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und Auswertung des Projektes. Beanstandungen können nur auf schuldhafte Verletzung der decode obliegenden Sorgfaltspflicht gestützt werden. Decode kann sich zur Projektbearbeitung auch freier Mitarbeiter oder beauftragter Unternehmen bedienen.

Werden Projektergebnisse aus Gründen, die decode zu vertreten hat, nicht termingerecht übergeben, so kann der Auftraggeber eine angemessene

Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann er insoweit vom Vertrag zurücktreten, wie die im Auftrag festgelegte Leistung noch nicht erbracht ist. Ein eventueller Verzugschaden ist nicht zu ersetzen. Im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung des Verzugs gilt die gesetzliche Regelung.

Ist die Projektausführung schuldhaft nicht auftragsgemäß durchgeführt worden, so kann der Auftraggeber Nachbesserung verlangen. Wenn die Nachbesserung nicht möglich oder binnen angemessener Frist nicht ordnungsgemäß beendet ist, kann er den Vergütungsanspruch entsprechend mindern. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Fall der Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt die gesetzliche Regelung. Im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf die Höhe des gezahlten Honorars - maximal jedoch 25.000,00 €. Decode haftet nicht für Folgeschäden irgendwelcher Art, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der für ihn durchgeführten Beratung entstehen.

§ 10

Terminverschiebungen oder -absagen sind frühestmöglich anzuzeigen. Hat der Kunde die Verschiebung oder Absage eines Termins verursacht und nicht wenigstens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Termin auf die Notwendigkeit einer Verschiebung hingewiesen oder die Absage vorgenommen, sind von ihm die Stornokosten für Flug- oder Bahnfahrten bzw. die Kosten für nicht mehr stornierbare Anreisen zu tragen. Dies gilt entsprechend für Rück- und Anschlussflüge.

§ 11

Das Entgelt für die Dienste von decode wird entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat decode neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Die Auswahl der Unterkünfte, Flug- bzw. Bahnverbindungen und sonstiger Auslagen steht im Ermessen von decode.

Die vereinbarten Honorare dienen zur Finanzierung der jeweiligen Forschungs- und Beratungsvorhaben. Deswegen ist Vorauszahlung erforderlich, normalerweise 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Ablieferung der Ergebnisse. Soweit es die Art der Projektbearbeitung oder die Auftragssumme angezeigt erscheinen lassen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Abhängig von individuellen Regelungen im Vertrag ist der Rechnungsbetrag sofort ohne jeden Abzug fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs stehen decode Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Zahlungsverzug tritt gem. § 286 (3) BGB auch ohne schriftliche Mahnung ein.

Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich zusätzlich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen hat decode an den überlassenen Unterlagen und Materialien ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 12

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann decode für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Unberührt bleiben die Ansprüche decode auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

§ 13

Ereignisse höherer Gewalt, die decode die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen decode, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen decode mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 14

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen als Grundlage jeglicher Vertragsabschlüsse mit decode. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Für Verträge und deren Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, treten die hierfür vorgesehenen Bestimmungen in Kraft. Die nicht betroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.